



SR-Nummer: 705.3

Reglement Beiträge Natur- und Heimatschutz

1. August 2014

- Vom Gemeinderat Thalwil am 11. Juni 2014 erlassen, in Kraft gesetzt per 1. August 2014.
- Geändert (Änderung Erlassstitel, bisher: Verordnung Beiträge Natur- und Heimatschutz) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256, in Kraft per 1.1.2022.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Beitragswürdige Objekte	3
Art. 3 Beitragsberechtigte bauliche Massnahmen	3
Art. 4 Beitragshöhe.....	3
Art. 5 Verfahren.....	4
Art. 6 Grundbuchliche Sicherung.....	4
Art. 7 Frist zur Einreichung des Auszahlungsgesuches	5
Art. 8 Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde Thalwil fördert gestützt auf §§ 203 ff. PBG (Planungs- und Baugesetz) die Erhaltung privater Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung und richtet unter nachstehenden Voraussetzungen und gemäss nachstehenden Bemessungskriterien Beiträge an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz aus.
- ² Auf Beiträge gemäss diesem Reglement¹ besteht kein Rechtsanspruch. Die Budgetbewilligung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 2 Beitragswürdige Objekte

- ¹ Als beitragswürdig gelten Bauten und Anlagen, die mit Verordnung, Verfügung oder Vertrag (§ 205 lit. b bis d PBG) formell unter kommunalen Denkmalschutz gestellt worden sind.
- ² Dabei können Beitragsgesuche schon vor der definitiven Unterschutzstellung eingereicht bzw. es können Beitragsverhandlungen aufgenommen werden für bauliche Arbeiten gemäss Art. 3
 - a. an Inventarobjekten, Bauten und Anlagen, deren Schutzwürdigkeit noch abzuklären ist,
 - b. sowie an Bauten und Anlagen in schutzwürdigen Ortsbildern von kommunaler, überkommunaler oder kantonaler Bedeutung, die für diese Ortsbilder relevant sind.
- ³ Ausnahmsweise können auch bauliche Massnahmen gemäss Art. 3 an nicht formell geschützten, aber schutzwürdigen Objekten mit Beiträgen bis Fr. 10'000 unterstützt werden.

Art. 3 Beitragsberechtigte bauliche Massnahmen

- ¹ Beitragsberechtigt sind bauliche Massnahmen, die den Fortbestand des Objektes unter Berücksichtigung einer adäquaten Nutzung sichern oder die zu dessen Substanzerhaltung und Werterhaltung als Denkmal dienen.
- ² Die beitragsberechtigten Arbeitsgattungen und Arbeiten sind im Anhang zur «Wegleitung für Beitragsgesuche» aufgelistet.
- ³ Die baulichen Massnahmen müssen fachgerecht ausgeführt werden.
- ⁴ Nicht beitragsberechtigt sind bauliche Massnahmen, die vorwiegend anderen Zwecken dienen wie der Erhöhung des Komforts, der Ertragsverbesserung, der Energieeinsparung etc.

Art. 4 Beitragshöhe

- ¹ Die beitragsberechtigten Kosten werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien bestimmt:
 - a. Stellenwert und Bedeutung des Schutzobjekts
 - b. Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Bausubstanz
 - c. Qualität der Renovation und des Substanzerhalts
- ² Die Beitragshöhe beträgt 10 % (Beitragssatz) der beitragsberechtigten Kosten.

- ³ Der Beitragssatz kann über das Maximum von 10 % erhöht werden, wenn der Stellenwert des Objekts dies rechtfertigt oder wenn der Erhalt des Objekts vorwiegend im Interesse der Öffentlichkeit liegt.

Art. 5 Verfahren

a. Einvernehmlich erarbeitetes Renovations- oder Umbauprojekt

Voraussetzung für die Zusicherung von Beiträgen an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz ist ein von Bauherrschaft und kommunaler Denkmalpflege (DLZ Planung, Bau und Vermessung) einvernehmlich erarbeitetes Renovations- oder Umbauprojekt.

b. Beitragsgesuch

Das Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz ist vor Baubeginn mit dem amtlichen Gesuchsformular unter Beilage sämtlicher für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschlag gemäss Baukostenplan BKP, Projektbeschreibung und Fotos des Vorzustandes) an die kommunale Denkmalpflege (DLZ Planung, Bau und Vermessung) einzureichen.

c. Genehmigungsinstanzen

Genehmigungsinstanz für Beitragsgesuche bis Fr. 10'000 ist die Planungs- und Baukommission Thalwil. Über höhere Beitragszusicherungen und über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

d. Auflagen und Bedingungen

In der Beitragszusicherung werden die für die Auszahlung einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen formuliert.

e. Arbeitsausführung

Das beitragsberechtigte Bauvorhaben ist im Einvernehmen mit der kommunalen Denkmalpflege (DLZ Planung, Bau und Vermessung) auszuführen.

f. Beitragskürzungen

Unsachgemässe Ausführung sowie Zuwiderhandlung gegen ausdrückliche behördliche Anordnungen haben eine angemessene Beitragskürzung oder eine Beitragsstreichung zur Folge.

g. Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel nach Abschluss der Bauarbeiten. Dem Baufortschritt entsprechende Leistungen von Akontozahlungen sind möglich.

Das Auszahlungsgesuch ist unter Beilage einer detaillierten Abrechnung der Kosten gemäss BKP mit Rechnungsbelegen, Fotos des renovierten oder umgebauten Objekts und eines Berichts bei der kommunalen Denkmalpflege (DLZ Planung, Bau und Vermessung) einzureichen.

Art. 6 Grundbuchliche Sicherung

- ¹ Vor Beitragsauszahlung bei Objekten gemäss Art. 2 Abs. 1 muss im Grundbuch eine entsprechende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt (bei

Unterschutzstellung mittels Verfügung), oder eine entsprechende Personaldienstbarkeit (bei Unterschutzstellung mittels Vertrag) eingetragen sein.

- ² Keine grundbuchliche Sicherung erfolgt bei Beitragszahlungen von bis zu Fr. 3'000 (Art. 2 Abs. 3).

Art. 7 Frist zur Einreichung des Auszahlungsgesuches

- ¹ Wird das Auszahlungsgesuch mit der Abrechnung über die beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 5 lit. f nicht innert 5 Jahren seit dem Beitragszusicherungsbeschluss der kommunalen Denkmalpflege (DLZ Planung, Bau und Vermessung) eingereicht, erlöschen allfällige Ansprüche auf Auszahlung.
- ² Eine Verlängerung dieser Frist kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin gewährt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement ¹ tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche bisher gefällten Entscheide aufgehoben, die Objekte von überkommunaler Bedeutung betreffen.
- ³ Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem neuen Reglement ¹ entschieden.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pascal Kuster

¹ Geändert (Änderung Erlassstiel, bisher: Verordnung) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256.